

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 \mathfrak{M} (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 \mathfrak{M} , für Versammlungsanzeigen 50 \mathfrak{M} die Zeile.

Die sozialpolitischen Aufgaben des neuen Reichstags.

Noch ist das Parlament, dem das deutsche Volk während der nächsten 4 Jahre seine Geschicke anvertrauen soll, nicht gewählt, und doch erscheint es bereits jetzt notwendig, die Forderungen klar zum Ausdruck zu bringen, die dieses Parlament erfüllen soll. Denn wenn auch nach Artikel 21 der Reichsverfassung die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes „nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden“ sind, so entfällt deswegen nicht die moralische Verantwortung, die der Abgeordnete gegenüber denen trägt, die ihn im Vertrauen auf seine Versprechungen gewählt haben.

Es sind also Forderungen an dieses neue Parlament, an seine Parteien und an die einzelnen Kandidaten zu stellen, und nur dem Kandidaten und der Partei kann der Wähler seine Stimme geben, die ihm die zuverlässigste Vertretung seiner Forderungen zu gewährleisten scheint.

Was für den einzelnen Wähler gilt, läßt sich aber auch anwenden auf solche Organisationen, die aus ihrem eigenen Aufgabengebiet heraus an den politischen Entscheidungen ein unmittelbares Interesse haben. Daß zu diesen Organisationen die Gewerkschaften gehören, daß sie dem politischen Geschehen nicht neutral gegenüberstehen können, weiß jeder, der die heutige Wirksamkeit der Gewerkschaften auf fast allen Gebieten des Arbeiterlebens kennt. Wenn die Gewerkschaften auf politischem Gebiet auch weder als Wähler noch als Wahlkörper in Frage kommen (während sie in das „Wirtschaftsparlament“, den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, unmittelbar Vertreter entsenden), so verkörpern sie doch einen Massenwillen, der für die politische Entwicklung von großer Tragweite ist. Dieser Massenwille strebt zu ganz bestimmten Zielen auf sozialem, auf wirtschaftlichem, ja sogar auch auf kulturellem Gebiet. Je mehr alle diese Gebiete durch die Gesetzgebung des Staates erfaßt werden, desto stärker wird das Interesse der Gewerkschaften an politischen Entscheidungen. Seitdem die Sozialgesetzgebung zu einem der wichtigsten Bestandteile unseres Rechts geworden ist, seitdem sich ihre unlösliche Verknüpfung mit der Wirtschaftspolitik ergeben hat, seitdem der Staat in wachsendem Maße in die Freiheit der Wirtschaft, auch in die Freiheit des Arbeitsverhältnisses eingreift, ist für die Gewerkschaften eine Einflußnahme auf die politische Kräfteverteilung lebensnotwendig geworden. Denn in viel höherem Maße noch als früher wird heute die soziale Lage der Arbeitnehmer, deren Verbesserung ja die eigenste Aufgabe der Gewerkschaften ist, durch die politische Gewalt beeinflusst. Die Gewerkschaften haben längst erkannt, daß es ihre Aufgabe sein muß, den durch sie erkämpften Fortschritt immer mehr in der Gesetzgebung zu verankern, um von solcher gesicherten Basis aus zum nächsten Ziele weiterzuschreiten zu können. Sie haben auch erkannt, daß die politische Demokratie die Staatsform ist, in der die Arbeiterschaft am stärksten und unmittelbarsten auf die Gesetzgebung einwirken kann.

Aus all diesen Gründen gibt es für die Gewerkschaften keine politische Neutralität; und selbst eine parteipolitische Neutralität kann es für sie nur insoweit geben, als sie ihren Mitgliedern nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei vorschreiben. Aber für den Gesamtwillen, den die gewerkschaftliche Führung vertritt, kann es nicht einmal eine parteipolitische Neutralität geben, sondern für ihn besteht, wie für den einzelnen Wähler, die Notwendigkeit und die Pflicht, die Politik und die Partei zu stützen, von der er sich die Verwirklichung der aus der gewerkschaftlichen Bewegung geborenen Ziele verspricht.

Was die Gewerkschaften also gegenüber den politischen Parteien für sich in Anspruch nehmen müssen, ist nicht Neutralität, sondern nur Unabhängigkeit. Ihre Verbundenheit mit einer politischen Partei kann und soll nicht eine organisatorische, also zwangsmäßige, sondern eine durch gemeinsame Bestrebungen bedingte sein. Ob solche gemeinsamen Bestrebungen vorhanden sind, kann nicht erkannt werden lediglich an Erklärungen und Versicherungen, sondern es muß sich erweisen in der politischen Tagesarbeit, die ein Parlament zu leisten hat.

Die letzten Jahre waren reich an solcher Arbeit und solchen Erfahrungen. Auf sozialpolitischem Gebiet insbesondere ist kein Stillstand gewesen. Die beiden großen sozialpolitischen Gesetze, die verabschiedet wurden, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind Etappen auf dem Wege der Gewerkschaften zur Schaffung von Arbeitsbehörden, in denen der Einfluß der Arbeiterschaft sich durch die Mitwirkung entsandter Vertreter auch bei der Durchführung der Gesetze unmittelbar auswirken kann. Daß auch sie mit Mängeln behaftet sind, bedarf angesichts der starken bürgerlichen Mehrheit des bisherigen Reichstags keiner Erklärung. Aber die Gewerkschaften würden die Methoden, mit denen sie in der Vergangenheit groß geworden sind, verleugnen, wollten sie auf den langsamen Fortschritt im Kampfe der widerstreitenden Kräfte verzichten zugunsten einer Verneinungspolitik, die nur zur Stärkung des Gegners führt.

Dem kommenden Reichstag stehen auf sozialpolitischem Gebiete fast noch wichtigere Aufgaben bevor. Die zur Zeit geltende unzulängliche Regelung der Arbeitszeit soll abgelöst werden durch ein Arbeiterschutzgesetz, das das gesamte Gebiet des Arbeiterschutzes, der Arbeitsaufsicht zusammen mit der Frage der Arbeitszeit regeln soll. Kann auch durch ein Arbeitszeitgesetz der gewerkschaftliche Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit nicht überflüssig werden, so würde die endgültige gesetzliche Verankerung des Achtstundentages doch eine wertvolle Ergänzung der gewerkschaftlichen Aktionen und eine Grundlage für weitere Verbesserungen sein. Bald noch bedeutungsvoller wird aber die neue deutsche Regelung für den internationalen Fortschritt des Achtstundentages sein. Nach dem Vorstoß der reaktionären englischen Regierung gegen das Washingtoner Arbeitszeitabkommen in Genf richten sich jetzt alle Augen auf Deutschland. Wird Deutschland ein Arbeitszeitgesetz schaffen, das die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens ermöglicht? Auch hierüber wird der neue Reichstag zu entscheiden haben.

Für den gewerkschaftlichen Nachwuchs ist von besonderer Wichtigkeit das kommende Berufsausbildungsgesetz. Heute steht die Frage so, ob die Berufsausbildung den Unternehmerkammern ausgeliefert werden soll, oder ob sie von neutralen Behörden (etwa den Arbeitsämtern) unter entsprechender Mitwirkung der Arbeiterschaft geregelt werden soll.

Der Streit um Tariffähigkeit und Rechtswirkung der Tarifverträge wird in absehbarer Zeit zu einem neuen Tarifvertragsgesetz führen. Das Schlichtungswesen, dessen bedenkliche Auswirkungen in letzter Zeit besonders in Erscheinung traten, ist dringend reformbedürftig. Der Versuch, gelben Verbänden den Charakter einer Gewerkschaft zuzusprechen, wird durch eine eindeutige Regelung in einem Berufsvereinsgesetz abgewehrt werden müssen.

Darüber hinaus wird der neue Reichstag Gesetzgebungswerke zu vollbringen haben, die nicht minder

den Lebenskreis der in den Gewerkschaften zusammengefaßten Arbeiterschaft berühren. Der Strafgesetzentwurf, weit entfernt davon, eine wirklich fortschrittliche Reform darzustellen, bedroht mit manchen gefährlichen Paragraphen die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit. Der bisher gescheiterte Schulgesetzentwurf verleugnet geistige Freiheit und Volkseinheit gleichermaßen.

Der neue Reichstag muß ein anderes Gesicht erhalten, als der alte hatte; er muß neuen Geist atmen. Dafür zu sorgen, ist Aufgabe vor allen Dingen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Sie müssen am 20. Mai alle Kräfte einsetzen, damit in jeder Beziehung die Bahn für wirklich praktische Arbeiterpolitik frei wird.

Achtstundentag und Reichstagswahlen.

Nur wenigen Arbeitern sind noch die Versprechungen des sogenannten Friedensvertrages von Versailles in Erinnerung, der in Artikel 427 eine Reihe von grundsätzlichen Forderungen aufstellte, die unter anderem eine höhere Wertschätzung der Arbeit, angemessene Entlohnung der Arbeiter, Schutz der Jugendlichen, Beseitigung der Kinderarbeit, eine wirksame Gewerbeaufsicht sowie die Einführung des Achtstundentages oder aber 48-Stundenwoche verlangten.

Versprechen und Halten ist aber in der kapitalistischen Gesellschaft zweierlei. Was ist seither von den unter dem Drucke der Schrecken des Krieges den Arbeitern gegebenen feierlichen Versprechungen erfüllt worden? Außerordentlich wenig! Sehr schnell ist das anfänglich gezeigte Interesse für die Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes verflogen, und so sind denn auch die gemachten Versprechungen zu einem erheblichen Teile unerfüllt geblieben. Eines ist geschehen: Man hat in dem internationalen Arbeitsamt eine Arbeitsorganisation geschaffen, der die Durchführung der aufgestellten Grundsätze übertragen wurde. Es wurden Konferenzen abgehalten, Vertragsentwürfe verfaßt, die für ihre Anerkennung erforderlichen Ratifikationen aber nur erst von wenigen Staaten vollzogen. In besonderem Maße zeigt sich diese Rückständigkeit bei dem auf der Washingtoner Konferenz im Jahre 1919 beschlossenen Arbeitszeitabkommen, das die Einführung des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche festlegte. Obgleich die Washingtoner Beschlüsse auf der Konferenz der Arbeitsminister in London vom 15. bis 19. März 1926 ihre Bestätigung und engere Umgrenzung fanden, steht ihre Ratifikation seitens der größeren Industriestaaten noch aus. Sie wurde lediglich von der Tschechoslowakei, Bulgarien, Griechenland, Indien und Rumänien uneingeschränkt, von Chile, Italien, Lettland und Oesterreich bedingt vollzogen. Die großen Industriestaaten Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben dagegen noch gar keine Anstalten gemacht, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Letzteres hat sogar unlängst eine Revision des Washingtoner Abkommens beantragt, wodurch seine Durchführung auf unabsehbare Zeit hinausgerückt, wenn nicht gar vollständig gegenstandslos zu werden droht.

Für die Verwirklichung des Arbeitszeitabkommens und damit des Achtstundentages besteht eine schwere Gefahr. Im Jahre 1930 läuft nämlich die für die Ratifikation festgesetzte Frist ab. Wird sie bis dahin nicht vollzogen, so kann es nur zu leicht geschehen, daß alle Bemühungen und Opfer, die von der Arbeiterschaft für die Erringung des Achtstundentages aufgewendet wurden, in Frage gestellt werden. Das Unternehmertum macht die größten Anstrengungen, um dahin zu gelangen, indem es fortgesetzt unter Berufung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten die Durchführung des Achtstundentages zu verhindern sucht. Um so dringender erscheint es, daß die Arbeiter diesen Bestrebungen den schärfsten Widerstand entgegensetzen und sie vereiteln. Wird die Ratifizierung des Achtstundentages durch Deutschland vorgenommen, so können die andern größeren Industriestaaten nicht zurückbleiben und müssen dem deutschen Vorgehen folgen. Von der bisher bestandenen Bürgerblockmehrheit des Reichstages sowie ihrer Regierung war ein dahingehendes Vorgehen nicht zu erwarten. Den Beweis hierfür liefert das nach schwierigen Verhandlungen zustande gekommene Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927, das nur geringe Besserungen der bestehenden, auf die Dauer aber auch jetzt noch unhaltbaren Regelung der Arbeitszeit brachte.

Das Gesetz hat die Straflosigkeit der Arbeitgeber bei Annahme oder Duldung freiwilliger Mehrarbeit von männlichen Arbeitern über 16 Jahre aufgehoben, die Grenze des Zehnstundentages enger gezogen und die Verpflichtung festgelegt, Ueberstunden mit einem Zuschlag zu bezahlen. Wie

Erachtens nicht in dem durchgreifenden Maße erfolgt, wenn der Druck der deutschen Gewerkschaften nicht ebenso wie in England wirksam gewesen wäre. Die Tätigkeit der Gewerkschaften ist also ein segensbringender Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung. Bestimmte Industriekreise in Deutschland vertreten in letzter Zeit den Gedanken, daß es für die deutsche Wirtschaft besser sei, mehr Arbeiter zu niedrigeren Löhnen zu beschäftigen. Wir sind nicht dieser Meinung, sondern vertreten einen Standpunkt, ähnlich dem, wie er im Wirtschaftsmanifest der liberalen Partei sinnfällig zum Ausdruck kommt.

Ein plumper Schwindel über das Ausmaß der Lohnbewegungen. In dem bekannten Scharfmacherorgan „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ befindet sich in der Nummer vom 29. April 1928 ein Artikel, betitelt „Der Pfennig“. In diesem Artikel wird ausgerechnet, welches Ausmaß eine Lohnerhöhung von 5 % je Stunde habe. Für den einzelnen Lohnempfänger ergebe sich ein Mehrerdienst von 120 M. In den drei Hauptgruppen der Wirtschaft: Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr, Verwaltung und Heerwesen seien nach der Betriebszählung von 1925 9,35 Millionen Arbeiter beschäftigt. Eine Lohnerhöhung von 5 % mache bei dieser Zahl männlicher Lohnempfänger die Mehrlohnsumme von jährlich 1222 Millionen Mark aus. Um diese ungeheure Summe würden die Produkte verteuert. Diese Darstellung ist ein Beweis dafür, wie man durch Übertreibungen die Belange der Unternehmer zu vertreten versucht. Nach der bekannten Arbeitgeberdenkschrift handelt es sich in diesem Frühjahr um eine Lohnbewegung, die 3,2 Millionen Arbeiter umfaßt. Also nicht die gesamte Arbeiterklasse, sondern nur höchstens der dritte Teil nimmt an der Bewegung zur Erhöhung der Löhne teil. In einem Artikel der „Industrie- und Handelszeitung“ kommt Edmund Kleinschmitt auf das nämliche Thema zu sprechen. Dabei führt er folgendes aus: „Die bis jetzt vorliegenden Neuabstufungen oder Schiedsprüche bringen in den Spitzengruppen Lohnerhöhungen von 6 bis 8 % pro Stunde. Läuft die Bewegung so weiter, so erhöht sich das Lohnkonto der ganzen Wirtschaft um einen Jahresbetrag von rund 500 Millionen Mark. Das ist etwa ein Drittel des Betrages, um den die Beamtengehälter kürzlich erhöht worden sind, es ist der achte Teil des letztjährigen Passivbetrages der Handelsbilanz, es sind etwa 40 % des Aufkommens an Lohnsteuer in Deutschland, es sind 6 bis 7 % der letztjährigen Kapitalneubildung in Deutschland, und schließlich hat die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ geschätzt, daß die „Selbstfinanzierung“ der deutschen Unternehmungen „viele Millionen“ betrage. Diese Größenverhältnisse dürfen nicht übersehen werden, wenn ein allzu eifriger Sensations- und Propagandaapparat die Probleme zu übertreiben droht.“ Das dürfte der Wahrheit wesentlich näherkommen. Die Pfennigrechnung der „Bergwerks-Zeitung“ ist also einer jener Versuche, mit plumpem Schwindel die Öffentlichkeit gegen die Arbeiterschaft aufzuheizen. Das soll uns jedoch nicht hindern, konsequent den bisher eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Der Achtfundentag ist ein Menschheitsideal! Es ist eine Freude, die Nachrichten über die Organisation und die Durchführung der diesjährigen Maifeier zu verfolgen und zu sehen, daß die vom Internationalen Gewerkschaftsbund herausgegebene Parole in der ganzen Welt befolgt wird. Wenn die Forderung des Achtfundentages in den Herzen und Köpfen der Arbeiter aller Rassen und Zungen verankert ist und wenn sie bei all jenen Anerkennung findet, denen soziale Billigkeit und kultureller Fortschritt nicht nur leere Worte sind, so ist dies wohl zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, daß es sich dabei nicht nur um Materielles handelt, sondern daß in einer Zeit geistiger und moralischer Dürre wieder einmal Menschheitsgefühl lebendig wird. Daß die Arbeiterbewegung aus der Forderung des Achtfundentages ein Menschheitsideal zu machen wußte, ist das Bedeutungsvolle der diesjährigen Maifeier, wie es andererseits bezeichnend ist, daß ein großer Teil des Bürgerturns überhaupt nicht mehr instand ist, Ideale hervorzubringen, die über Pulver, Blei und Geldsack und die Grenzen eines Landes hinausgehen, ja, daß die herrschenden Klassen die wahre Bedeutung des Achtfundentages überhaupt nicht einzusehen vermögen und mit den kleinsten Mitteln versuchen, ihn aus dem Wege zu schaffen.

Dies zeigte sich mit aller Deutlichkeit in der Stellungnahme der Gegner des Achtfundentages auf der sieben abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. Wohl wußte die Arbeiterklasse zu erwirken, daß bei der Revision von internationalen Konventionen nicht jeweils die ganze Konvention auf einmal auf den Kopf gestellt wird, sondern vom Verwaltungsrat die Glieder angewiesen werden, an die dann natürlich die Unternehmer und gewisse Regierungen womöglich das Messer anlegen. Im übrigen wurde jedoch die Besprechung des Henkerantrages von England betreffend die sofortige Revision des Washingtoner Abkommens auf die nächste, im Mai stattfindende Verwaltungsratssitzung verlagert. All dies sind Ausflüchte und taktische Manöver zur Deckung eines Verrats, der nun einmal nicht bestritten werden kann, wobei der englischen Regierung die Ehre zufällt, dem Kinde, das die herrschenden Klassen im Jahre 1919 in Washington feierlich aus der Taufe hoben, die Augen auszuhacken zu wollen.

Wenn mit diesen Tatsachen der Charakter der jetzigen herrschenden Klassen und die Rückständigkeit des Bürgertums im allgemeinen nicht schon hinreichend illustriert wären, so würde es wohl genügen, aus den zahlreichen, beim Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes eingegangenen Briefen über die Maiaktionen zugunsten des Achtfundentages zwei besonders typische Beispiele hervorzuheben:

Aus M e m e l, das heißt einem Gebiet, das seine Entstehung und sein äußerst trauriges wirtschaftliches und politisches Los der gleichen Diplomatie verdankt, die im Jahre 1919 die allgemeine Einführung des Achtfundentages versprach, wird nämlich mitgeteilt, daß von der Kriegsjenfur, die dort immer noch wütet, die Wiedergabe des Auftrages des Internationalen Gewerkschaftsbundes sowie seines Protestschreibens an das Internationale Arbeitsamt verboten wurde.

Hingegen meldet man aus Neuseeland, daß die nationale Propaganda für den Achtfundentag überflüssig sei, da sich die neuseeländischen Arbeiter schon 40 Jahre des Achtfundentages erfreuen und in Neuseeland regelmäßig am dritten Montag des Oktober (der ungefähr unserm Maimonat entspricht) ein „Arbeits- und Achtfundentag“ gefeiert werde. Nicht um ihn zu erobern, sondern um seines Besitzes zu gedenken!

Gibt es bessere Beweise für die Degeneration und Rückständigkeit des europäischen Bürgertums?

Die bayerischen Belange in der Arbeitslosenversicherung. Unter dieser Stichmarke berichteten wir in Nr. 16 des „Zimmerer“ über die beabsichtigte unzweckmäßige Neueinteilung des Landesarbeitsamtsbezirks Südwestdeutschland. Auf Grund dieser neuen Einteilung soll die Pfalz dem Landesarbeitsamt Bayern mit dem Sitz in München angegliedert werden. Wir polemisierten gegen die Loslösung dieser wirtschaftlich zum Landesarbeitsamtsbezirk Südwestdeutschland gehörenden Gebiete. In einer Zuschrift, die uns das Landesarbeitsamt München zugestellt hat, wird darauf hingewiesen, daß die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung in der Pfalz von jeher vom Landesarbeitsamt für Arbeitsvermittlung in München und nicht in Karlsruhe, wie wir berichteten, wahrgenommen wurde. Trotz dieser Richtigstellung ist das Verlangen, die Pfalz dem Landesarbeitsamt Bayern anzugliedern, ein Umding. Wohl gehört dieses Gebiet politisch zu Bayern, wirtschaftlich hingegen bildet es mit Baden und den Ländern, die zum Landesarbeitsamt Südwestdeutschland gehören, eine Einheit. Gegen diese einheitliche, vom wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gesichtspunkt vorgenommene Gliederung können ernsthafte Bedenken nicht vorgebracht werden. Man will aber in München die bayerischen Belange wahren und verschließt jeden höheren Gesichtspunkt. Nach wie vor müssen wir gegen die beabsichtigte Neugliederung, die eine Zerreißung der jetzigen Einteilung bedeutet, auf das lebhafteste protestieren.

Genossenschaftsbewegung.

Völkerverbindende Wirtschaftskultur. Es ist keine ernsthaft zu bestreitende Tatsache mehr, daß enge wirtschaftliche Verbindungen der Völker untereinander sehr viel mehr zu ihrer Verständigung und zu dauerndem Frieden beitragen können, als die besten Diplomaten der Welt zusammenkommen. Zu diesen wirtschaftlichen Verbindungen ist indes die privatkapitalistische Wirtschaftskonkurrenz auf dem Weltmarkt nicht zu rechnen. Denn ihre logische Folgerung hat der Weltkrieg mit furchtbarer Deutlichkeit aufgezeigt, der im wesentlichen nichts anderes gewesen ist als der machtpolitische Kampf um den Kapitalprofit. Gewiß: Die internationalen Kartelle der privatkapitalistischen Wirtschaft — vor allem der Eisen- und Stahlindustrie usw. — suchen statt dieser machtpolitischen Auseinandersetzung, die das Kapital „hüben wie drüben“ zerstört und damit auch den Profit, die Weute, gemeinsam zu teilen, was aber immer wieder nur auf Kosten der beteiligten Völker geschehen kann. Woraus sich ergibt, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem als eine Art Scylla und Charybdis im internationalen Wirtschaftsverkehr nur die Wahl läßt zwischen dem Krieg und dem Wirtschaftsertrag oder der gemeinschaftlichen Wirtschaftsdiktatur über die Völker. Anders das genossenschaftliche Wirtschaftssystem. Indem es seinem Wesen nach, das heißt grundsätzlich, das Spekulationsmoment und den Gewinn am Driften ausschaltet, das die charakterisierenden Eigenschaften der kapitalistischen Wirtschaft bedeutet, beseitigt es zugleich die Elemente machtpolitischer Konkurrenzfragen und wirkt als völkerverbindende Wirtschaftskultur. Diese Auffassung beginnt aus dem Reich der Theorie in den Gesichtskreis praktischer Tatsachen zu treten. Wunsch und Wille werden Wirklichkeit. Die Internationale Großenkaufs-Gesellschaft der Konsumgenossenschaften, die in 32 Ländern der Welt über 50 000 Genossenschaften mit etwa 35 Millionen Mitgliedern (Familien) zählt, pflegt bereits einen internationalen, genossenschaftlichen Geschäftsverkehr, an dem 19 Staaten der Welt mit zum Teil anschaulichem Umfang beteiligt sind. Im Gesamtbetrag des Umsatzes von rund 1 Milliarde = 1000 Millionen Goldmark im zweiten Halbjahr 1927 haben die Großenkaufsgesellschaften in England und Schottland mit 400 Millionen Mark Umsatz, Rußland mit 42 und Deutschland mit 30 Millionen Mark den Löwenanteil geleistet. Ist dies auch, gemessen am allgemeinen Weltwirtschaftsverkehr, noch ein verhältnismäßig kleiner Umsatz, so enthält er doch schon bemerkenswerte Ansätze der Entwicklung einer Wirtschaftskultur, die dem wahren Wesen einer Menschheitskultur der Völker entspricht. Von Interesse ist auch die Klassifizierung der Waren, die zwischen den beteiligten konsumgenossenschaftlichen Großenkaufsgesellschaften „gehandelt“ beziehungsweise vertrieben werden, und zwar: Getreide, Getreideprodukte, Zucker, Erbsen, Saatgut, Bohnen, tierische Fette, Fleisch, Meiereiprodukte, Pflanzen- und Mineralöle, Kolonialwaren, frische und konservierte Früchte, Fische, Rüsse, Textil- und Manufakturwaren, Holz, Mineralien, Chemikalien und Faerstoffe. Wie man sieht, fast lauter Konsumartikel des täglichen Lebens, während Luxusartikel gänzlich ausfallen, von denen der englische Genossenschaftstheoretiker L. Wolf in seiner Schrift „Sozialismus und Genossenschaftswesen“ sagt, daß sie neun Zehntel unnütze Vergeudung volkswirtschaftlicher Werte bedeuten. In dem Maße nun, wie unter der Entwicklung der erst zwei Jahre alten Internationalen Großenkaufsgesellschaft der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsverkehr zwischen den Völkern zunimmt, entwickelt sich auch die völkerverbindende Wirtschaftskultur als ein Friedensfaktor ersten Ranges. Denn nur der internationale Kapitalprofit entwickelt seine letzte Konsequenz im Gas- und Giftkrieg der Zukunft. Und nichts ist so sehr geeignet, die Bedeutung des internationalen Wirtschaftsverkehrs der Genossenschaften gerade um die Zeit des 1. Mai herum eindringlich zu manifestieren, als er neben der politischen und gewerkschaftlichen Zielsetzung der organisierten Arbeiterklasse das dritte Element der Befriedung der Völker bildet. Darum: Stärkt die Konsumgenossenschaften!

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Gehört zu einem invalidenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis unbedingt die Zahlung von Barlohn?

Nicht weniger als zwei Rechtsprechungsinstanzen — Versicherungsamt und Oberversicherungsamt in Br. — hatten sich mit dieser Streitfrage zu beschäftigen, und lag hierzu folgender Tatbestand zugrunde:

Bei dem Konsul a. D. L. war die Haushälterin M. in Br. gegen einen Monatslohn von 40 M nebst freier Station tätig und als invalidenversicherungspflichtig angesehen worden. Infolge eingetretener Inflation wurde 1921 bereits monatlich 100 M und 1923 monatlich 700 und 1000 M Barlohn neben freier Station gewährt. Die letztgenannten 1000 M konnten aber nur ein- oder zweimal gezahlt werden, dann wurde zwischen L. und M. auf Grund eines neuen Vertrages nur noch freie Station gewährt. Die Haushälterin M. glaubte daher, schon seit Mitte des Jahres 1923 invalidenversicherungsfrei zu sein, weshalb in den Quittungskarten nur noch die üblichen Beiträge zur Weiterversicherung verwandt wurden. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt in Br. bestritt dagegen, daß durch die Einstellung der Zahlung eines Barlohnes, der lediglich eine Folge der fortschreitenden Geldentwertung gewesen sei, ein bisher versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einem versicherungsfreien gemacht werden könnte. Außerdem wäre auch sonst die Anwartschaft erloschen, da es nicht als zulässig erachtet werden könnte, Beiträge deshalb, weil sie zur Belegung einer gewissen Zeit nicht erforderlich sein würden, auf eine andere Zeit zu übertragen, wo sie vielleicht fehlten usw.

Das Versicherungsamt in Br. konnte sich der Auffassung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt in Br. nicht anschließen, sondern erklärte die Anwartschaftsaufrechterhaltung für die Haushälterin M. für gegeben. In der Versicherungsamtsentscheidung heißt es unter anderem:

„... Auf Grund des Verwendbarkeitsvermerks auf der Quittungskarte 21 und von der der Allgemeinen Ortskrankenkasse Br. als damalige Einzugsstelle der Landesversicherungsanstalt Br. vorgenommenen Entwertung der in Feld 1—8 befindlichen Beitragsmarken ist die Anwartschaftsfrist 15. September 1923 bis dahin 1925 anscheinend erloschen, weil für diesen Zeitraum günstigenfalls nur 15 Beitragsmarken nachgewiesen sind. Die ersten fünf Beitragsmarken sind für eine Zeit vor dem Ausstellungsstempel (15. September 1923), nämlich für die Zeit vom 6. August 1923 ab, verwendet worden. Die „Dreivierteldeckung“ (§ 1280 Abs 2 der RVO.) ist nicht erreicht; es fehlen hieran etwa 74 Beitragsmarken. Zu beachten ist weiter, daß die am 15. September 1923 ausgestellte Quittungskarte 21 erst am 26. Februar 1926, also nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungsstempel zum Austausch eingereicht worden ist. Der von Amts wegen zur Klärung der Sache erhobene Beweis hat schließlich zu einem bestimmten Antrage des Fräulein M. geführt. Die M. befand sich beim Konsul L. als Haushälterin nur so lange in einer invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, als sie neben freier Station einen Barlohn erhielt und dieser eine selbständige rechtliche Bedeutung hatte. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Bargeldzahlungen (zum Beispiel sogenanntes Taschengeld) haben häufig keine selbständige rechtliche Bedeutung. Vielmehr nehmen sie als nebenfälliges Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung, an (vergleiche Anweisung des Reichsversicherungsamts, J. 20 b, Amtliche Nachrichten 1912, Seite 720 ff.). Eine Beschäftigung aber, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei (§ 1227 der RVO.)... Bei der fortschreitenden Geldentwertung schon im Laufe des Monats Juni 1923 ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Barlohn von 1000 M keine selbständige rechtliche Bedeutung mehr hatte und daß bereits vor dem 6. August 1923 die Auszahlung eines Monatslohns von 1000 M praktisch nicht mehr möglich war. Die Behauptung der M., daß sie den zuletzt (ab 1. Juli 1923) gewährten Barlohn von monatlich 1000 M nur ein- oder zweimal erhalten habe, ist daher als erwiesen anzusehen. Es lag also schon seit einer vor dem 6. August 1923 und nach dem 1. Juni 1923 liegenden Zeit ein invalidenversicherungspflichtiges Lohnarbeitsverhältnis zwischen dem Konsul L. und der Klägerin nicht mehr vor. Das Recht der Weiterversicherung ist unbestritten. Das Reichsversicherungsamt hat schon 1911 den Grundsatz aufgestellt, daß ein Pflichtbeitrag, der als solcher unzulässig ist, bezüglich dessen aber ein Rückforderungsrecht des Arbeitgebers nicht geltend gemacht ist, oder freiwilliger Beitrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in einer abgelauteten Anwartschaft angerechnet werden kann, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des freiwillig Versicherten entspricht. Der Wille der Klägerin ging zweifellos dahin, die Anwartschaft für den Zeitraum 15. September 1923 bis dahin 1925 zu erhalten, und war daher an sich geeignet, die aus der Zeit vom 6. August 1923 bis 30. September 1923 überschüssigen acht Beitragsmarken für diesen Zweck dienstbar zu machen; es können somit also auch die ursprünglich für die Zeit vor der Ausstellung der Quittungskarte 21 verwendeten fünf Wochenbeiträge auf den kritischen Anwartschaftszeitraum übertragen werden usw.“

Das Oberversicherungsamt in Br. schloß sich der rechtlichen Auffassung des Versicherungsamtes in Br. grundsätzlich an. In der Begründung wird unter anderem gesagt: „... Der Gesetzgeber wollte mit dem § 1227 der RVO. technischen Schwierigkeiten im Aufbau der Invalidenversicherung begegnen, die sich ergeben, wenn kein Barlohn vorhanden wäre, von dem der Arbeitgeber den auf den Arbeiter treffenden Anteil der Versicherungsbeiträge abziehen könnte. Hier sind die ausbedungenen Beiträge so geringfügig geworden, daß sie zu solchem Abzug nicht ausreichen und als Arbeitsentgelt nicht mehr angesehen werden könnten, selbst wenn Verzicht nicht erfolgt wäre. Daß aber Verzicht auf Barlohn erfolgt ist, muß angenommen werden, denn die Auszahlung von 1000 Papiermark in jener Zeit würde doch lediglich ein bedeutungsloses unnützes Spiel dargestellt haben usw.“

